

das unabhängige Verhältniß zu ihm gesetzt, welches schon Columban für seine Stiftungen mit Erfolg in Anspruch genommen hatte. Es entstand so in der bischöflich organisierten fränkischen Kirche ein monastisches Kirchenwesen nach irischem Vorbilde. Nach Verzicht des Diöcesanbischofs wurde seine Gewalt getheilt. Wie Hii und andere Mutterklöster in der irischen Heimath die Hegemonie über die Töchter führten, so trat im Frankenreiche Luxeuil an die Spitze des Verbandes, und dessen Abt übte die Jurisdictionsgewalt über die Aebte der Filialen aus; thatsächlich ist schon Columbans Nachfolger Eustasius gegen die Vertreter von Tochterklöstern mit Disciplinarstrafen eingeschritten¹. Die Handhabung der Weihgewalt blieb zwar an die Bischofsweihe gebunden, doch stand es zur Verfügung des Abtes, welchen Bischof er im Bedürfnisfalle damit betrauen wollte, und insofern war der Bischof nur sein Handlanger. Da er die Wahl hatte, wird er sich im Allgemeinen wohl gehütet haben, den Diöcesanbischof zu weihbischöflichen Handlungen heranzuziehen, von dem er sich eben emancipiert hatte. Wie wollte man aber einen anderen Bischof finden? In der Heimath Irland waren die Bedürfnisse der fränkischen Tochterklöster sehr wohl bekannt, und alljährlich durchzogen irische Wanderbischofe das Frankenreich, um gegebenen Falls ihres Amtes zu walten. Wie Columban seinen Landsmann Aidus mit der Altar-Weihung in Luxeuil betraut hatte, so fanden wir in späterer Zeit den irischen Bischof Falbeus in Gallien². Das ambulierende irische Episcopat ist wenigstens in der älteren Zeit die Unterlage und geradezu die Voraussetzung der Klosterprivilegierung.

Das Zusammenströmen des Volkes an den Wunderstätten, fromme Schenkungen und eine umfassende Missionsthätigkeit machten die angeseheneren Klöster zum Mittelpunkt grosser Sprengel, in denen den Mönchen die Bestellung der Seelsorge oblag, und verwickelten so diese immer mehr in die Geschäfte des Weltclerus. Schon bald nach 614 klagte man darüber, dass in den Klöstern Kinder getauft, Laien begraben und Todtenmessen für sie gelesen würden, und forderte damals für die Ausübung aller dieser Handlungen die Genehmigung des Diöcesanbischofs³. Durch

1) V. Columb. II, 10: 'Nam eo in tempore ob quibusdam neglectis tam Amatus quam Romaricus ab Eusthasio obiurgati fuerant'. Vgl. Löning II, 444; Hauck I, 286². 2) Siehe oben XXIV, S. 542. 3) Concilia ed. Maassen I, p. 194.